

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 62 (1979-1980)

Artikel: Das Eindringen des Deutschen in die Staatskanzlei Freiburg (1470-1500)
Autor: Schnetzer, Patrick
Kapitel: I: Die Quellen und ihre Sprachenverhältnisse
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-339595>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie nun im 14. Jahrhundert anstelle des Lateinischen das Französische, also *eine* der Ortssprachen Amtssprache wurde – wie man glaubt, als Folge einer stärkeren Einwanderung aus der westlichen Nachbarschaft – mußte von der Gegenseite her ein Gefühl der Benachteiligung entstehen; die Quellen jener Zeit zeugen jedenfalls von offen zutage tretenden Gegensätzen zwischen den beiden Sprachgruppen. Im Unterschied zur öffentlichen Verwaltung wurden aber in privatrechtlichen Akten im 15. Jahrhundert *beide* Umgangssprachen, also Französisch und Deutsch, zugelassen; ein Hinweis darauf, daß der deutschsprachige Bevölkerungsteil zu dieser Zeit zahlenmäßig sicher nicht weit hinter dem französisch sprechenden zurücklag.

50 Jahre später haben die politischen Umstände das Bündnis der Stadt Freiburg mit der deutschsprachigen Eidgenossenschaft veranlaßt; diese Veränderung wirkte sich auf Freiburgs Amtssprache zugunsten der *anderen* Ortssprache, des Deutschen aus.

Über die genaueren Umstände in der Freiburger Kanzlei, über den zeitlichen Ablauf dieses Wechsels und über die neue Amtssprache selbst, die in die Stadtverwaltung eindringt, liegt keine Untersuchung vor, obwohl im Staatsarchiv Freiburg eine ansehnliche Menge Material zur Verfügung steht. – Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, diesen Quellen nachzugehen, um die Fragen zu beantworten, die sich zu diesem Wechsel der Freiburger Amtssprache am Ende des 15. Jahrhunderts stellen.

I. Die Quellen und ihre Sprachenverhältnisse

Die Zentralquelle, die uns aus den Anfängen der Freiburger Kanzlei erhalten ist, sind die Ratsmanuale, d. h. die Protokolle der Sitzungen des Kleinen Rates.

Die Sammlung beginnt mit RATSMANUAL 1 (1438–1446), angefangen von Stadtschreiber Bernhard Calige (Bérard Chausse), das zu mehr als 95 % französisch abgefaßt ist. Die äußerst seltenen deutschen Einträge verbieten es, hier schon von Zweisprachigkeit zu sprechen, d. h. daß sich Deutsch und Französisch die Waage hielten.

Im ZWEITEN RATSMANUAL (1447–1458) stammen die ersten Einträge von Caliges Nachfolger Jacques Cudrefin. Das Sprachenverhältnis ist hier insofern verschieden, als wir es nun nicht selten mit einem Sprachgemisch zu tun haben: In französischen Sätzen sind einzelne deutsche

Wörter oder Wortgruppen eingestreut¹; der Anteil des Deutschen gegenüber dem Französischen mag hier etwa gegen 10% betragen.

RATSMANUAL 3 (1458–1464) zeigt häufig deutsche Elemente in fremdsprachigen Sätzen, allerdings mit dem Unterschied, daß hier das Latein das Französische zu verdrängen scheint. Daneben enthält dieser Band nun zum erstenmal einige längere deutsche Texte². Wiederum wächst der deutsche Anteil gegenüber dem fremdsprachigen und erreicht hier 20%. Für die drei ersten Manuale ist zu bemerken, daß der deutsche Anteil besonders in Gerichtsprotokollen anzutreffen ist, und weniger in Erlassen, Briefentwürfen und in den übrigen Einträgen.

Der Großteil von RATSMANUAL 4 (1465–1471) stammt wahrscheinlich von der Hand des damaligen Gerichtsschreibers Jacques Lombard. In Deutsch sind hier wieder große Teile von Gerichtsprotokollen, daneben aber auch kurze administrative Notizen und eine Festsetzung von Taxen durch den Rat niedergeschrieben. Neben Lombards Hand tritt hier nun immer häufiger jene von Bernhart Faulcon. Deutsche Einträge beschränken sich auch bei ihm, mit wenigen Ausnahmen auf die Protokollierung von Aussagen und Urteilen in Gerichtsverhandlungen und auf Notizen für auszustellende Briefe an deutschsprachige Adressaten. Ebenfalls noch in Band 4 schreibt Faulcon zu Anfang einer solchen Notiz zum erstenmal nicht mehr *scribe*, sondern *scrib*; etwas später folgt dann auch von seiner Hand das erste Datum in Deutsch: *Mendag XV octobr LXX^o*³. Es bleibt jedoch das einzige in diesem Band. Der deutsche Anteil darf auch hier auf etwa 20% geschätzt werden.

Der erste lange deutsche Text im RATSMANUAL 5 (1471–1478) ist die Aufzeichnung eines Tagsatzungsabschieds von Baden (1471) mit vorausgehender französischer Übersetzung. Wie es der Text des Abschieds selbst sagt, mußte er in die Ratsbücher aufgenommen und bei der Erneuerung der Bünde öffentlich vorgelesen werden. Im übrigen tritt das Deutsche auch hier nur in Gerichtsaussagen und Notizen zur Korrespondenz auf. Auf fol. 138r (1. August 1475) erscheint das erste deutsche Datum dieses Manuals: *Vff Zinstag was*

¹ z.B. RM 2, 11^v. 68^v; bezeichnend ist das deutsche Wort *Nachred*, welches häufig den Abschluß einer Gerichtsverhandlung einleitet, so etwa RM 2, 110^r. 111^r. 113^r. 114^r etc. – Abkürzungen und Zeichen vgl. im Anhang!

² RM 3, 26^{rv} (Hand Bernhart Faulcons). 77^v ff.

³ RM 4, 74^v und 85^r.

Sannt pet(er)stag ze ange(n)de(n) ougsth anno <1400> LXXV^o. Von hier weg bleibt Faulcon auf den folgenden 140 Seiten dieses Manuals einziger Schreiber. Die deutschen Daten erscheinen jetzt häufiger: Auf fol. 138r bis 156v sind 8 von 15 Daten deutsch, auf fol. 157r bis 180r keines, und auf fol. 180v bis 209v sind es 16 von 39. – Das Auftreten von deutschen Daten scheint mir deshalb bedeutsam, weil es sich dabei um Abweichungen von der französischen Amtssprache handelt, ohne daß dazu ein besonderer Anlaß bestünde; zudem dürfen die Daten jeweils als Titel der Aufzeichnungen eines Tages aufgefaßt werden, weil sie vom Nachfolgenden gesondert und häufig kalligraphisch niedergeschrieben sind. Die Sprache der Daten entspricht nicht immer jener des nachfolgenden Textes: Nach deutschem Datum kann ein französischer, nach französischem oder lateinischem ein deutscher Protokolltext folgen, worin es um Verhandlungen in Gegenwart deutschsprachiger Gesandten geht. Korrespondenzhinweise und Gerichtsprotokolle entsprechen der Sprache des jeweiligen Adressaten bzw. der Verhandlungsparteien. Für die Periode von 1471 bis 1476 im Ratsmanual 5 gilt somit zusammenfassend, daß Lombard dem Französischen den Vorzug gibt, während das Deutsche bei Faulcon wenigstens zu gewissen Zeiten das Übergewicht erhält. Die Handschrift Lombards ist in den ersten Manualen wohl jene, welche am schwierigsten zu lesen ist; selbst die Sprache ist stellenweise nicht mehr sicher auszumachen, so daß die Schätzung des deutschen Anteils in Band 5 nur sehr vage vorgenommen werden kann: 40–60%.

Auf den ersten 50 Seiten von RATS MANUAL 6 (1478–1483) folgt Faulcons Nachfolger Guillaume Gruyère, wie schon am Ende des 5. Bandes, nicht der Tendenz seines Vorgängers zum Deutschen hin: Daten, Beschlüsse und Notizen zur Korrespondenz sind ausschließlich französisch oder lateinisch geschrieben; nur gewisse Aussagen vor Gericht sind deutsch. In Band 6, ab fol. 27r, entdeckt man aber wieder vereinzelte andere deutsche Elemente, so etwa einen Hinweis auf einen an Bern zu schreibenden Brief, ein Gerichtsurteil, sogar eine erste deutsche Ordonnanz. Unter dem französischen Datum des 22. August 1481 folgt gleich zweimal die Formel *Jst geordnet dz man* [...] ⁴, und in der Folge kehren ähnliche Formeln, ebenfalls mit deutscher Fortsetzung, besonders häufig wieder, ohne daß das französische *Est ordonné* dazwischen ganz verschwände. Eigentümlicher-

⁴ RM 6, 51r.

weise schreibt Gruyère im ganzen Ratsmanual 6 nur 4 Daten in deutscher Sprache: zweimal ist dabei nur der Wochentag deutsch (*mentag, fritag*) und zweimal der ganze Titel: *Fritag X tag meyen Jm Ratt und die LX* (1482) und *Fritag vor pfingstn Jm Rätt anno LXXXIII*⁵. Für diese Periode (1480/81–1483) gilt für das Ratsmanual 6 also, daß das Französische bzw. Lateinische noch in Teilen von Gerichtsverhandlungen vorherrscht, besonders in deren Einleitungen und in vom Schreiber angebrachten Zwischenbemerkungen, dann in gewissen Hinweisen zur Korrespondenz und in den Beschlüssen; der deutsche Anteil beträgt im ganzen 6. Band etwa 60%.

Mit dem RATS MANUAL 7 (1483–1485) ist der Wechsel der Amtssprache vollzogen: Abgesehen von ganz seltenen französischen und lateinischen Einschübseln, durchschnittlich etwa 5 Wörter pro Seite, ist der ganze Band deutsch abgefaßt.

Das gleiche gilt für die RATS MANUALE 8/9 (1485–1487, 1487–1491). Schreiber ist in den drei zuletzt genannten Bänden Humbert Göuffi. Neben ihm erscheinen vereinzelte meist deutsche Einträge von Gruyère und im 9. Band, erstmals am 21. Juli 1490, solche von Niklaus Lombard.

Im RATS MANUAL 10 (1491–1493) tritt die Hand Göuffis etwas zurück, und der Anteil Lombards beträgt etwas mehr als die Hälfte der Einträge. Vom 20. Juli 1493 an ist nur noch Lombards Schrift zu erkennen, der, später neben anderen teilweise unbekanntem Schreibern, auch den Hauptteil der Einträge in den RATS MANUALEN 11–32 (1493–1515) vornimmt. Das Deutsche bleibt in allen diesen Bänden zu mehr als 90% vorherrschend. – Im RATS MANUAL 32 (1514–1515), nachdem auf fol. 48v Lombards Schrift verschwindet, wird sie durch jene von Jost Zimmermann abgelöst, welche bereits vorher, erstmals schon in Band 11, sporadisch auftritt. Amtssprache bleibt auch hier, wie es bei Lombard der Fall war, das Deutsche.

Die zweite Quelle, die an Bedeutung nur wenig hinter den Ratsmanualen zurückliegt, sind die Missivenbücher, d.h. Kopien und Entwürfe der außenpolitischen Korrespondenz. – Das MISSIVENBUCH I/1 (1449–1453) ist ein über 700 Seiten starker Band, worin der Anteil deutscher Texte 37% ausmacht. – Das MISSIVENBUCH I/2 (1452–1460) mit beinahe 800 Seiten zeigt bezüglich der Sprachen nahezu das gleiche Verhältnis: 35% der Texte sind deutsch. Erwartungsgemäß finden wir

⁵ RM 6, 76^r und 123^r.

hier nur sprachlich einheitliche Briefe. Selbstverständlich erstaunt, daß diese deutschen Anteile im Vergleich zu den Ratsmanualen so hoch sind; nun ist es aber bei den Missiven wohl ausschließlich der Adressat, der die Wahl der Sprache bestimmt, und nicht der Schreiber. So lassen diese Sprachverhältnisse eher auf den Anteil der Beziehungen Freiburgs zu Deutschsprachigen schließen als auf den Sprachgebrauch in der Stadtkanzlei. – Im MISSIVENBUCH 2 (1474–1476) (mit Band 3 zusammengebunden) finden sich, von 8 Seiten abgesehen, einzig die Handschriften von Jacques Lombard und Bernhart Faulcon. Unter den 59 Briefen – Kopien nicht eingerechnet – von der Hand Faulcons sind 28 in Deutsch geschrieben. Es handelt sich dabei, wie zu erwarten ist, um Missiven, welche an deutschsprachige Korrespondenten gerichtet sind. Von den 12 Texten Lombards ist genau die Hälfte deutsch abgefaßt. Aus diesen Zahlen darf im Vergleich zu den Fünfziger Jahren wohl auf den Ausbau der Beziehungen zum deutschen Sprachraum hin geschlossen werden. – Ab 1476 ist die Reihe dieser Bände wieder unterbrochen und fährt erst 1493 mit dem MISSIVENBUCH 3 (1493–1502) weiter, allerdings ohne deutsche Texte. Diese finden sich, zusammen mit 2 französischen Missiven, in dem wie Band 3 etwa 200 Seiten starken MISSIVENBUCH 4 (1493–1502). Nebst der Hand Lombards trifft man hier eine ganze Anzahl weitere Hände, die allerdings nicht identifiziert sind. – Die Sammlung der Missivenbücher stellt in jenen Zeitabschnitten, wo sie vorhanden ist, eine den Ratsmanualen ebenbürtige Quelle dar, die bedauernswerte Lücke während der entscheidenden Jahre 1476 bis 1493 rückt sie aber für die Untersuchung an die zweite Stelle.

In den Gerichtsbüchern sind die Verhältnisse nicht mehr so klar, weil sie uns nicht wie die Ratsmanualen in eindeutig chronologischer Reihenfolge erhalten geblieben sind; so zeigen sich Lücken und Überschneidungen zwischen den GERICHTSBÜCHERN 2 (1436–1442), 4 (1470–1472), 3 (1477–1487) und 5 (1486–1491, 1508). Auch inhaltliche Unterschiede treten auf: Das Gerichtsbuch 3 enthält nicht etwa Aufzeichnungen aus Verhandlungen wie die übrigen Bände, sondern Urkunden. Bei Durchsicht der Texte stellt man fest, daß es einheitlich französische und deutsche Akten sind, wobei die französischen etwas in der Überzahl zu sein scheinen. Wichtig ist hier, daß in der chronologischen Abfolge der Einträge keine Tendenz zur einen oder anderen Sprache erkennbar ist. Das Gerichtsbuch 5 enthält, wie auch der 4. Band, sprachlich gemischte eigentliche Verhandlungsprotokolle.

Ähnlich wie in den Ratsmanualen von Gruyère beschränkt sich auch hier der Gebrauch des Deutschen auf die Wiedergabe von Aussagen, sofern die Parteien deutsch sprachen. Der diese Aussagen umgebende Text ist teils lateinisch, teils französisch. Im August 1488 folgen von Gruyères Hand drei deutsche Daten aufeinander, ein weiteres erscheint im Oktober desselben Jahres, und schließlich folgen noch zwei in den Aufzeichnungen von 1489. In den Protokollen von 1508/09 sind deutsche Daten weitaus häufiger; lateinische Ausdrücke wie *judex*, *praesentes*, *actor*, *reus* sind noch nirgends durch deutsche ersetzt; einzig *clagt* steht hier und da für *clamat*. – Das GERICHTSBUCH 6/7 (1487–1508, 1492–1493) zeigt die gleichen Sprachenverhältnisse: Auch hier werden die deutschen Daten zwischen 1502 und 1508 häufiger, gegen Ende ist die deutsche Bezeichnung sogar die Regel. Der übrige Text bleibt jedoch gemischt, vorwiegend französisch. In der Zeitspanne 1492–1493 tritt der französische Anteil am Gesamttext zugunsten des deutschen entschieden zurück, und das Latein ist auf Abkürzungen wie *A<ctor>*, *R<eus>*, *Jud<ex>* beschränkt.

In Zusammenhang mit dem Gericht steht das SCHWARZBUCH 1 (1475–1490), welches, von Gruyère angefangen, wie der dritte Band der Gerichtsbücher, Urkunden und nachträglich erstellte Protokolle von Prozeßverläufen enthält. Wieder verhalten sich die Sprachen wie im Gerichtsbuch 3, d. h. es liegen sprachlich einheitliche französische, lateinische und deutsche Texte vor, wobei kein Übergewicht zugunsten einer der beiden Ortssprachen zu erkennen ist, obwohl sie sich genau über jene Jahre erstrecken, in denen ein Umschwung zum Deutschen zu erwarten wäre. Die Entwicklung in diesem Sinne wird erst in den SCHWARZBÜCHERN 2/3 (1490–1498, 1499–1505) sichtbar, in denen die Einleitungstexte der Bände nicht mehr französisch wie in Band 1, sondern deutsch abgefaßt sind.

An vierter Stelle steht eine Gruppe von Quellen, bei denen sich der Sprachenwechsel fast schlagartig vollzieht. Im BÜRGERBUCH 2 (1415–1769) sind die Eintragungen der Bürger von Anfang des Buches bis fol. 96v lateinisch, und die erste deutsche ist datiert vom *Sampstag vor Martini* 1483; darauf folgen noch zwei lateinische, dann nur noch deutsche bis 1491, von wo an zwischen durchwegs deutschen Einträgen noch vereinzelt lateinische auftreten. Unter dem ersten deutschen Ausburger-Eintrag steht das Datum des 27. Januar 1484, und in der Folge machen fremdsprachige Einträge etwa ein Drittel aus.

Die SECKELMEISTERRECHNUNGEN sind bis 1483 französisch niedergeschrieben. Die Reihe der durchwegs deutsch abgefaßten Bände beginnt mit Nummer 162: [...] *angefangen vff Samstag nach Viti vnd Modesti anno [1400] LXXXIII^o, bis zu dem XIX tag february So man zellen wirt LXXXVIII^o, als er [der Seckelmeister] des rechnung geben wirt.* Das genaue Datum, an dem die deutsche Niederschrift beginnt, kann auf den 21. Juni 1483 errechnet werden, wenn man von der Annahme ausgehen darf, daß die Einträge jeweils vom Anfang einer Rechnungsperiode fortlaufend bis zu deren Ende direkt ins Rechnungsbuch aufgenommen und nicht erst kurz vor dem Abschluß der Periode eingetragen wurden. Diese Annahme stütze ich auf zwei Beobachtungen: Einmal enthält die eben zitierte Eröffnungsformel des Bandes 162 zweimal die Form *wirt*; zudem kommt es in den folgenden Bänden vor, daß das Datum des Rechnungsabschlusses ausgelassen ist.

Im ROTBUCH 3 (1414–1487) (Berichte der Rechnungsrevisionen) vollzieht sich der Übergang zum Deutschen ebenfalls als Einschnitt, d. h. unter dem Datum des 19. Februar 1484.

Bei Durchsicht des BESATZUNGSBUCHES 1 (1448–1475) entdeckt man, daß ab 1450 zwischen den französischen Titeln bereits einige deutsche eingestreut sind (es handelt sich dabei um die Titel über den Mitgliederlisten der zwei Räte, welche stets nach den Quartieren Burg, Au, Neustadt und Spital geordnet aufgeführt sind). Diese deutschen Titel stehen ausschließlich über den Ratsmitgliedern aus dem Auquartier, und zwar über jenen des Kleinen Rates in den Jahren 1465, 1467, 1471, 1473, 1474, 1475 und über den Großratsmitgliedern der Au für die Jahre 1450, 1465–1467, 1470, 1471, 1473, 1474 (Die Besatzungen von 1476 bis 1479 sind nicht erhalten). Diese Liste bestärkt, was bereits aus einem Freiburger Steuerrodel von 1379 hervorgeht ⁶, daß nämlich die Bewohner des Auquartiers schon in früher Zeit mehrheitlich deutschsprachig waren. – Der Anfang des BESATZUNGSBUCHES 1b (1480–1486) ist von der Hand Gruyères französisch geschrieben. Von einer fremden aber stammt der erste deutsche Eintrag dieses Buches: *Die Sechzig in der ow anno M^o IIII^o LXXX^o*, während die Listen der Ratsmitglieder aus den anderen drei Stadt-

⁶ Jakob Zimmerli: Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz, II. Teil: Die Sprachgrenze im Mittellande, in den Freiburger-, Waadtländer- und Berner-Alpen. Basel und Genf 1895. S. 76f.

quartieren von der gleichen Hand französisch betitelt sind. Über den Listen der Mitglieder des Rates der 200 stehen, immer noch von gleicher Hand, die Titel *Die II^c vff der burg anno <1400> LXXX*, *Die II^c der ow [...]*, *die II^c in der Nuwe statt [...]* und *Die II^c in den spetaul po<r> lan LXXX*⁷. Daß 1480 deutsche Titel nun auch für andere Stadtquartiere auftreten, kann nur zwei Gründe haben: Entweder ist die deutsche Sprache unter den Einwohnern Freiburgs im Vormarsch, oder es ist der Gebrauch des Deutschen als Amtssprache, der sich anzubahnen beginnt. 1481 bemüht sich nun auch Gruyère, deutsche Titel zu schreiben; dabei sind sie genau gleich verteilt wie 1480, d.h. im Rate der 60 nur für das Auquartier, im Rat der 200 aber für alle Quartiere. 1482 wird der Anteil des Deutschen größer, und 1483 stammt nur fol. 30v von Gryuères Hand, während das weitere bis zu Ende des Bandes von Göuffi ausschließlich deutsch abgefaßt ist, außer einigen Daten, wo noch häufig *pro anno* oder *Eod die* steht.

Schließlich stehen im Freiburger Staatsarchiv noch drei weitere amtliche Quellen zur Verfügung, welche ich jedoch nur für einzelne Abschnitte der Untersuchung benützt habe. – Von den EIDBÜCHERN⁸ ist das erste aus den Jahren 1428/29 eine Abschrift und vielleicht gleichzeitige Korrektur eines älteren, nicht erhaltenen Textes. Um 1483 kopierte ein Schreiber – entgegen der Vermutung von Peter Rück, es sei Niklaus Lombard, ergibt ein Schriftvergleich, daß es die Hand Gruyères ist – diese bereits vierundfünfzigjährige Vorlage, von orthographischen Unterschieden abgesehen. Niklaus Lombard hat Gruyères Fassung überarbeitet und damit sein Eidbuch von 1503 geschaffen. Die Niederschrift von 1428 ist französisch, jene von 1429 enthält Eide in französischer und deutscher Fassung; 1483 steht die deutsche jeweils vor der französischen, und Lombard trägt, mit wenigen Ausnahmen, nur noch deutsche Eide ein.

Unter den GESETZESSAMMLUNGEN enthält die erste (1363–1466)⁹ nebst französischen auch deutsche Einträge; es sind u.a. Abkommen mit Bern und Ordnungen, deren Schreiber unsicher auszumachen

⁷ BB 1b, 15v. 16v. 16av. 17v.

⁸ Zu den Eidbüchern vgl. Peter Rück: Das Staatsarchiv Freiburg im 14. und 15. Jahrhundert, Anhang: Quellen zum Stadtschreiberamt, in: FGB 55 (1967) S. 274–279; vom gleichen Verfasser auch: Archiv-Inventare des Kantons Freiburg, I. Reihe: Staatsarchiv Freiburg, 2. Faszikel: Die Eidbücher, in: FGB 55 (1967) S. 281–303.

⁹ Législation et Variétés n° 5.

sind. In der zweiten Sammlung (1466–1511)¹⁰ stammen die ersten Texte, größten Teils französisch, vermutlich von der Hand Pierre Faulcons, und die nachfolgenden Stadtschreiber haben darin nur ganz vereinzelte Einträge hinterlassen. Niklaus Lombard fügt in den Jahren 1492–1495 neue und zahlreiche Abänderungen alter Ordnungen hinzu. Unter Faulcons Texten beträgt der deutsche Anteil kaum 10%, Göuffi und Lombard schreiben erwartungsgemäß fast ausschließlich deutsch.

Aus den letzten vier Sammlungen, den ABSCHIEDBÜCHERN (ab 1483), den INSTRUKTIONENBÜCHERN (1498 und ab 1525), den RATSERKANNTNUSSEN (ab 1493) und den PROJEKTBÜCHERN (ab 1495) gehen bezüglich der Sprache keine anderen Erkenntnisse hervor.

II. Die Schreiber

Jakob Zimmerli hat die Situation der Freiburger Amtssprache des 15. Jahrhunderts so zusammengefaßt:

Das Französische, nicht das Deutsche hat als Amtssprache das Lateinische abgelöst. Die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sehr zahlreich vorhandenen Erlasse von Schultheiß und Räten sind, soweit sie die innere Verwaltung betreffen, bis in die achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen französisch [...] Auch die Ratsmanualien bieten ein Gemisch von französischen und lateinischen Berichten, während die seit 1376 erhaltenen Rechnungen der Seckelmeister (Comptes des Trésoriers) bis 1483 vollständig französisch sind. Die offizielle Verwendung des Deutschen beschränkte sich im 14. Jahrhundert auf den Verkehr mit deutschen Ständen und Herren [...] und erst seit 1435 begegnen wir einzelnen deutschen Ratserlassen, die sich auf interne Angelegenheiten beziehen¹¹.

Die genaue Durchsicht der Ratsmanualien hat ergeben, daß sich in Band 5 von der Hand Faulcons Abweichungen von der französischen Amtssprache zum Deutschen hin zeigen, welche nicht mehr vom Inhalt des jeweiligen Textes her begründet sind. Zu Anfang von Ratsmanual 6 stellt man in Gruyères Einträgen eine gegenteilige Tendenz fest, und mit dem Band 7 ist der Durchbruch des Deutschen gelungen.

¹⁰ *Législation et Variétés* n° 6.

¹¹ Jakob Zimmerli: *Die deutsch-französische Sprachgrenze ...* [Anm. 6] S. 74f.